

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 2022

1468. Prävention und Gesundheitsförderung 2023; Leistungsauftrag an das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich

1. Ausgangslage

Gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) unterstützen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention). Sie können dazu eigene Massnahmen treffen oder Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren. Kanton und Gemeinden haben zudem von Gesetzes wegen den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen (§ 48 GesG). Die Gesundheitsdirektion überwacht den Gesundheitszustand der Bevölkerung, soweit damit nicht die Bundesbehörden betraut sind, und informiert die Öffentlichkeit regelmässig darüber. Sie kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen (§ 47 GesG).

Mit Beschluss Nr. 4050/1991 beauftragte der Regierungsrat das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPMZ), heute Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention Zürich (EBPI), mit der Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton, soweit diese Aktivitäten dem Kanton obliegen. Das EBPI hat dazu die Abteilung «Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich» (Abteilung P&G EBPI) geschaffen und die Mittel für das Gesundheitsmonitoring und die praktische Präventionsarbeit dieser Abteilung zugewiesen. Die Abteilung wird von der Beauftragten des Kantons Zürich für Prävention und Gesundheitsförderung geleitet.

2. Aufgaben des EBPI

Im Auftrag der Gesundheitsdirektion erfüllt die Universität Zürich bzw. das EBPI seit 2000 folgende kantonalen Aufgaben in den Bereichen Gesundheitsmonitoring und Gesundheitsüberwachung sowie Prävention und Gesundheitsförderung:

1. Gesundheitsmonitoring und Gesundheitsüberwachung

- Überwachung des Gesundheitszustandes der Zürcher Bevölkerung und periodische Berichterstattung darüber
- Unterstützung des Zürcher Krebsregisters
- Evaluation ausgewählter präventiver Massnahmen

2. Prävention und Gesundheitsförderung

- Gesamtkoordination und Weiterentwicklung der präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen einschliesslich verschiedener Programme auf kantonaler Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit zu den kantonalen Programmen und weiteren Schwerpunkten einschliesslich Präventionskampagnen
- Durchführung von Veranstaltungen zu verschiedenen Themen der Gesundheitsförderung und Prävention
- Vernetzung und Information der verschiedenen Akteure in der Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton
- Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher oder präventiver Massnahmen bei Einzelnen, Familien oder Betrieben
- Förderung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen (Policy)
- Vertretung der Gesundheitsdirektion in nationalen Gremien nach Absprache
- Festlegung und Überwachung von Leistungsaufträgen an Partnerorganisationen wie die kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention im Kanton Zürich
- Unterstützung von Einzelprojekten in der Gesundheitsförderung und Prävention
- fachliche Unterstützung von Politik und Verwaltung.

Im Auftrag der Gesundheitsdirektion erarbeitete das ISPMZ 2004 ein Konzept für die Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton. Darin nehmen kantonale Präventions- und Förderprogramme eine zentrale Rolle ein. Die Programme sehen Massnahmen in den Bereichen Schule, Familie, Freizeit und Gemeinde auf den Ebenen Vernetzung, Policy und Kommunikation vor. Zudem sollen Prävention und Gesundheitsförderung als Querschnittsaufgaben in allen Direktionen betrieben werden. Das EBPI kann im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags projektbezogen Anliegen der Prävention und Gesundheitsförderung aller Direktionen wahrnehmen. Deren Umsetzung ist von der betreffenden Direktion abzugelten (RRB Nr. 1405/2013).

Weiter betreibt die Abteilung P&G EBPI zusammen mit externen Partnerorganisationen ein Forum zur Förderung und Qualitätssicherung des betrieblichen Gesundheitsmanagements in Betrieben im Kanton Zürich. Ebenfalls obliegt ihr die Koordination des im Auftrag des Regierungsrates durchgeführten direktionsübergreifenden Schwerpunktprogramms Suizidprävention (vgl. RRB Nr. 1223/2018).

Zu allen Programmen und Angeboten betreibt die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über die Angebote zu informieren, sie für gesundheitsrelevante Themen zu sensibilisieren und ihre Gesundheitskompetenz zu verbessern. Ebenso informiert und schult die Abteilung Fachpersonen zu den Programminhalten. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst die Konzeption, Realisierung und Verbreitung von Webseiten, Kampagnenmaterial, Informationsbroschüren und Ähnlichem.

Die in § 48 GesG vorgeschriebene Suchtprävention ist ein wichtiger Bereich der Prävention. Die Aktivitäten der regionalen Suchtpräventionsstellen und der spezialisierten, kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention werden von der Abteilung P&G EBPI koordiniert und weiterentwickelt. Ebenfalls plant und koordiniert die Abteilung die Öffentlichkeitsarbeit im Verbund aller Stellen für Suchtprävention. Neben Massnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden auch Präventionsmassnahmen zu stoffungebundenen Suchtverhalten entwickelt und umgesetzt, insbesondere beim Umgang mit digitalen Medien im Kindes- und Jugendalter und bei der Kaufsucht. Werden neue Suchtformen in der Bevölkerung aktuell, sorgt das EBPI für die Erarbeitung adäquater Präventionsmassnahmen. Zudem legt das EBPI im Auftrag der Sicherheitsdirektion den Leistungsvertrag mit dem Zentrum für Spielsucht fest. Das Zentrum wird mit Lotteriebergaben finanziert (vgl. RRB Nrn. 36/2011, 731/2013, 152/2016, 1181/2018 und 1393/2021).

Zur Stärkung der Prävention in der Gesundheitsversorgung werden in den verschiedenen Programmen spezifische Massnahmen umgesetzt. Zudem wird innerhalb des EBPI mit den entsprechenden Programmen und Abteilungen zusammengearbeitet.

Der Vernetzung und Information der Akteure in der Gesundheitsförderung und Prävention dienen Veranstaltungen wie der jährliche Präventionstag, die beiden Foren, die Vernetzungstreffen zu den einzelnen kantonalen Programmen und die Publikation des Magazins P&G und eines elektronischen Newsletters.

3. Steuerung und Finanzierung

Das Amt für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion legt in Abstimmung mit der Abteilung P&G EBPI, der Direktion des EBPI und der Universitätsleitung die detaillierten Zielsetzungen in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Die Berichterstattung des EBPI über den Stand der Geschäfte erfolgt halbjährlich. Mit Beschluss Nr. 1196/2019 hat der Regierungsrat zuletzt die Beiträge für die Prävention und Gesundheitsförderung durch das EBPI für insgesamt drei Jahre von 2020 bis 2022 zugesichert.

Die Zusammenarbeit mit dem EBPI gewährleistet eine evidenzbasierte Ausrichtung der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton – die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Massnahmen in den jeweiligen Themenschwerpunkten werden auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und konsolidierten Praxiswissens geplant und implementiert. Das System mit jährlichen Zielsetzungen und einer halbjährlichen Berichterstattung über den Stand der Geschäfte hat sich bewährt. Die zu erfüllenden Aufgaben im Konkreten sowie die Einzelheiten zum Leistungs- und Kostencontrolling werden nach einheitlicher Praxis des AFG in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Leistungsvertrag mit dem EBPI erlaubt somit eine optimale Nutzung von Synergien zwischen wissenschaftlicher Praxis und praktischen Massnahmen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung. Damit stellt das AFG das fristgerechte Erreichen der Ziele und die Einhaltung der Vorgaben durch die Abteilung P&G EBPI sicher.

Wie erwähnt, kann der Kanton Massnahmen Dritter zur Gesundheitsförderung bis zu 100% subventionieren (§ 46 Abs. 2 GesG). Das EBPI erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2). Die zu erfüllenden Aufgaben und die Einzelheiten zum Leistungs- und Kostencontrolling werden wie erwähnt in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Die Beiträge sollen künftig jeweils für eine Laufzeit von vier Jahren zugesichert werden, um den Rhythmus an denjenigen der Legislaturplanung des Regierungsrates anzupassen. Auf diese Weise können die Arbeiten der Abteilung P&G EBPI besser auf die Ziele des Regierungsrates abgestimmt werden. Deshalb wird mit vorliegendem Beschluss nur der Beitrag für das Jahr 2023 zugesichert. Die Finanzierung ab 2024 soll dann im neuen Rhythmus erfolgen. Zudem soll ein neues Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung entwickelt werden, auf dessen Grundlage die Beiträge in Zukunft zugesichert werden sollen. Sofern das neue Konzept im Herbst 2023 schon vorliegt, wird auf dieser Basis die Finanzierung für die Jahre 2024–2027 beantragt werden. Sollte das definitive Konzept noch nicht vorliegen, würde der Betrag erneut lediglich für ein Jahr, bis Ende 2024, beantragt und sodann im Folgejahr ein Antrag für die Finanzierung für die Jahre 2025–2027 gestellt.

Für das Jahr 2023 setzen sich die Beiträge wie folgt zusammen: Der Personalaufwand der Abteilung P&G EBPI für die Planung und Implementierung der Aktivitäten soll mit höchstens Fr. 1 300 000 abgegolten werden. In diesem Betrag ist eine Overhead-Abgabe von 10% enthalten (vgl. § 40 Universitätsgesetz [LS 415.11] und § 15 Abs. 1 Finanzreglement der Universität Zürich [LS 415.112]). Für die Aufwendungen der

Abteilung P&G EPBI für das Gesundheitsmonitoring und die Gesundheitsüberwachung 2023 soll eine Abgeltung von höchstens Fr. 380 000 entrichtet werden. Dies sind insbesondere Forschungsaufgaben zur kontinuierlichen Überwachung der Gesundheit der Zürcher Bevölkerung und des kantonalen Krebsregisters. Für Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sowie Öffentlichkeitsarbeit, die Dritte im Auftrag des EBPI erbringen, ist ein Betrag von höchstens Fr. 820 000 vorgesehen.

Für 2023 fallen somit folgende Aufwendungen an (Höchstbeträge, in Franken):

Aufwand der Abteilung P&G EBPI im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung	1 300 000
Aufwand der Abteilung P&G EBPI im Bereich Gesundheitsmonitoring und Gesundheitsüberwachung	380 000
Aufwand Dritter für Aufträge des EPBI im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung einschliesslich Öffentlichkeitsarbeit	820 000
Total	2 500 000

Für die Leistungen des EBPI in den Bereichen Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung sind für 2023 deshalb Subventionen von 100% der beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber Fr. 2 500 000, zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, zu gewähren. Da der Kanton gemäss § 46 GesG Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention bis zu 100% subventionieren kann, handelt es sich gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes um eine gebundene Ausgabe. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2023 in der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, eingestellt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zuständigkeit der Universität Zürich für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich wird entsprechend den Erwägungen beibehalten und durch die Abteilung «Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich» am Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) sichergestellt.

II. Dem EBPI wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Planung, Förderung und Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung im Jahr 2023 eine Subvention von 100%, höchstens aber Fr. 2 500 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, zugesichert.

III. Mitteilung an die Universitätsleitung, Künstlergasse 15, 8001 Zürich, das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich, Hirschengraben 84, 8001 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli